

Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

## Die gesellschaftlichen Grundlagen und der Charakter des FGB-Entwurfs

Entsprechend dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrats vom 18. März 1965 wird der Entwurf eines Familiengesetzbuchs der gesamten Bevölkerung der DDR zur Diskussion, Meinungsäußerung und Beratung vorgelegt. Damit ist ein Auftrag des VI. Parteitag der SED erfüllt, der verlangt: „Es sind neue Gesetzbücher des Zivil-, Straf- und Familienrechts auszuarbeiten.“

Die Öffentlichkeit ist vielleicht davon überrascht, daß überhaupt ein Familiengesetzbuch neugeschaffen und zur Diskussion gestellt wird. Wir konnten wiederholt feststellen, daß in der Bevölkerung die Meinung verbreitet ist, der im Jahre 1954 diskutierte Entwurf eines Familiengesetzbuches seit bereits geltendes Recht, und es sei doch alles weitgehend zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt. Gerade diese Auffassung stellt uns zunächst die Aufgabe, das „Woher“ und „Warum“ dieses neuen Gesetzentwurfs darzulegen.

### Die Entwicklung des Familienrechts in der DDR seit 1945

Es war kein Zufall, daß die Förderung nach neuem Recht, die schon in den ersten Monaten nach der Befreiung vom Faschismus, mit den ersten Schritten zu unserer neuen Staatlichkeit, zur antifaschistisch-demokratischen Ordnung erhoben wurde, gerade das Familienrecht erfaßte.

Hierzu eine persönliche Erinnerung: Im Oktober 1945 suchten die Mitarbeiter der neu errichteten Zentralen Justizverwaltung die Justizministerien und Justizverwaltungen der damaligen Länder und Provinzen der Sowjetischen Besatzungszone auf. Ich fuhr nach Dresden. Im Lande Sachsen gab es Ende September/Anfang Oktober 1945 eine gut organisierte Landesregierung und in ihr auch ein Justizministerium. Hier war man schon weitgehend mit gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigt. Man vertrat dort den interessanten juristischen Standpunkt, daß das alte, bürgerliche und faschistische Recht überhaupt nicht mehr gelte und daß seine Normen, soweit sie überhaupt noch anwendbar seien, kraft Gewohnheitsrechts nachwirkten. Als erstes neues Gesetz stand ein neues Familienrecht bereits vor dem Abschluß. Da sich mit dem Beginn der Arbeit der Zentralen Justizverwaltung auch die Fragen der Gesetzgebung in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone klärten, kam dieses Familiengesetz allerdings nicht zur Verabschiedung.

Wenn wir — zunächst losgelöst von dem Zusammenhang mit der allgemeinen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung — das Bemühen um ein neues Familienrecht verfolgen, so zeichnet sich etwa folgendes ab:

Zunächst hatte das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom September 1945, das durch Befehl Nr. 66 der SMAD aus demselben Monat für die Sowjetische Besatzungszone

inhaltlich noch ausdrücklich übernommen wurde, mit einer Reihe von Nazigesetzen auch das sog. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 aufgehoben, das als Ausdruck der faschistischen Rassentheorie ja tief zerstörend in viele Familien eingegriffen hatte. Das Kontrollratsgesetz Nr. 16 vom 20. Februar 1946 hatte dann unter Aufhebung des faschistischen Ehegesetzes von 1938 das Recht der Eheschließung und Eheauflösung neu geregelt. Es beschränkte sich dabei auf die Beseitigung faschistischer Gedanken, ohne das Ehrecht inhaltlich weiterzuentwickeln.

Demgegenüber enthielten die Verfassungen der Länder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone mit den Bestimmungen, daß Mann und Frau gleichberechtigt sind, die Diskriminierung der außerehelichen Geburt beseitigt wird und entgegenstehende Gesetze aufgehoben sind<sup>1 2 3</sup>, einen ersten, aber vielleicht den wichtigsten Schritt.

Die Frauenausschüsse — und nach seiner Gründung auch der DFD — beschäftigten sich sehr intensiv in Rechtskommissionen mit einem neuen Familienrecht, dessen Grundgedanken in einer Broschüre der Öffentlichkeit vorgelegt wurden<sup>4</sup>.

Diese Vorschläge des DFD wurden auch — im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer deutschen Verfassung — im Jahre 1948 in der Rechtskommission des damaligen Deutschen Volksrates behandelt. Die hier entwickelten Gedanken, die mit denen der Länderverfassungen übereinstimmten, wurden dann in den Artikeln 6, 18 und 30 ff. der Verfassung der DDR vervollkommen.

Das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) gab den Verfassungsbestimmungen ihre erste konkrete Ausgestaltung. Es enthält auch — was manchem nicht mehr bewußt ist — eine erste Anleitung für die Regelung der Vermögens- und Eigentumsbeziehungen der Ehegatten (§ 14 MKSchG).

Bevor noch im Jahre 1953 der erste von der Regierung der DDR ausgehende Auftrag zur Schaffung eines neuen Familienrechts erging, traf das Oberste Gericht eine Reihe von Entscheidungen, die die praktischen Konsequenzen aus Art. 144 der Verfassung zogen, wonach alle Bestimmungen der Verfassung unmittelbar geltendes Recht und entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben sind.

So hat das Oberste Gericht in drei Entscheidungen vom 1. Dezember 1950 für die Entwicklung des neuen Familienrechts bedeutsame Grundsätze aufgestellt<sup>4\*\*</sup>.

So hat das Oberste Gericht in drei Entscheidungen vom 1. Dezember 1950 für die Entwicklung des neuen Familienrechts bedeutsame Grundsätze aufgestellt<sup>4\*\*</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. Art. 22 der Verfassung des Landes Sachsen, Art. 20 der Verfassung des Landes Mecklenburg und entsprechend die Verfassungen der anderen Länder.

<sup>2</sup> H. Benjamin, Vorschläge zum neuen deutschen Familienrecht, Berlin 1949.

<sup>3</sup> OG, Urt. 1 Zz 36/50, NJ 1951 S. 128; OG, Urt. 1 Zz 43/50, NJ 1951 S. 185; OG, Urt. 1 Zz 52/50, NJ 1951 S. 222.

<sup>4</sup> Vgl. Walter Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. II, S. 531/532.